

2. Menschenrechtstheorien

„Die Menschenrechte sind die Rechte derer, die keine Rechte haben, die schiere Verhöhnung des Rechts.“⁹

2.1 MENSCHENRECHTE IN DEN IB-THEORIEN

Die Idee der Menschenrechte gilt als das wesentlich identitätsstiftende Element moderner Staatlichkeit. Während sie im 18. Jahrhundert durch die amerikanische und französische Revolution als vorstaatliche Proklamation die Grundlage für neue politische Ordnungen schuf, erfuhr die Menschenrechtsidee im 20. Jahrhundert einen Prozess der zunehmenden Kodifizierung (Schimmelpfennig 2010; Maus 2011).

Menschenrechte sind als politisches Versprechen in die Neuordnung der Welt nach Ende des Kalten Krieges 1989 eingegangen. Zivilgesellschaftliche Gruppen engagierten sich in der „Menschenrechtsarbeit“, entwickelten „Menschenrechtsinstrumente“ und sprachen sich für eine zunehmende Verrechtlichung der Menschenrechtsproklamation von 1948 aus.

Damit ging einher, dass die Menschenrechtsidee zu einem Regelinstrument zwischenstaatlicher und somit auch internationaler Beziehungen wurde. Der Menschenrechtsschutz wurde zu einem weltweit

9 Jacques Ranciere 2011: Wer ist das Subjekt der Menschenrechte? In: Revolution der Menschenrechte. S. 475.

anerkannten und legitimen Gegenstand staatlichen Handelns erklärt und übernimmt bis heute die Rolle des normativen Freiheitsethos (Bielefeldt 1998).

Die Menschenrechte haben ideellen, sinnstiftenden Wert für die Staaten. Ihnen werden in den verschiedenen Theorieschulen unterschiedliche Bedeutungen zugeordnet. Die realistische Denkschule betont das hegemoniale Machtstreben von Staaten in der internationalen Ordnung, in der die Einforderungen des Menschenrechtsschutzes Interessensgemeinschaften von Staaten bilden, woraus sich für diese die Möglichkeit ergibt, die Geographie des eigenen Machteinflusses zu erweitern. Die zunehmende Institutionalisierung von Menschenrechten nach 1948 im entstehenden Kalten Krieg, in dem beide Seiten Menschenrechte für sich instrumentalisierten, ist ein Beispiel für die realistische Theorie.¹⁰

Die liberale Theorie betont ebenfalls das Eigeninteresse des Staates an der Förderung der Menschenrechte. Für das liberale Szenario ist die zwischenstaatliche Kompatibilität von Normen abhängig, um Stabilität und Sicherheit im internationalen Staatengefüge zu sichern (Schimmelpfennig 2008: 278).

Nicht alle Theorien über die Internationalen Beziehungen können die Entwicklung der Menschenrechtsidee mit ihren Erklärungsmodellen in Gänze nachvollziehen, vor allem der Institutionalismus steht, laut Schimmelpfennig, „vor einem Rätsel“ (Schimmelpfennig 2010: 273). Im institutionellen Deutungsmuster muss die Grundlage jeglicher zwischenstaatlicher Kooperationen auf wachsender Interdependenz

10 Beide Blöcke haben in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der UNO und der Verabschiedung der Universal Declaration of Human Rights 1948 versucht, durch Verrechtlichung der Menschenrechte die jeweiligen Machtsphären auszudehnen. Der von der UdSSR geförderten Verhandlungen zum International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights stellten die USA die International Covenant on Civil and Political Rights gegenüber.

ruhen. Da der Menschenrechtsschutz ausnahmslos auf den Territorien der jeweiligen Nationalstaaten gesichert werden kann und eben nicht grenzüberschreitend ist, liegt in dieser Lesart der internationale Schutz von Menschenrechten außerhalb des nationalstaatlichen Eigeninteresses und daher auch außerhalb zweckrationalen Handelns.

Der auf Identitätsbildung und Sozialisationsform ausgerichtete sozialkonstruktivistische Institutionalismus hingegen stellt – im Gegensatz zur zweckrationalen Ausrichtung der Interdependenz – die „Angemessenheit des Handels“ (Risse 2003: 9) als Leit- und Richtlinie für zwischenstaatliche Kooperationen in den Mittelpunkt. Demnach steht hier die Menschenrechtsidee identitätsbildend für Nationalstaaten, die folglich Interesse an Menschenrechtsgarantien anderer Staaten entwickeln.

Die Gefahr der zweckrationalen Instrumentalisierung von Menschenrechten in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen wird von zahlreichen ForscherInnen und AktivistInnen thematisiert: Verletzungen von Menschenrechten werden z.B. als Ursache genommen, um militärische Interventionen zu legitimieren, wie dies im Fall des NATO-Militärschlags gegen die Bundesrepublik Jugoslawien 1999 der Fall war. Weitere Kritik richtet sich gegen das christlich-abendländische Menschenrechtskonzept, welches in einem kulturellen Hegemonialverständnis auf andere politische und gesellschaftliche Kulturen wesensfremd übertragen wird. Diese Kritik führt zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, die auf der einen Seite das Menschenrechtskonzept in seiner Verrechtlichung und somit auch in der „Verstaatlichung“ (Vismann 2011; Maus 2011) in Frage stellen; auf der anderen Seite wird gerade die Stärkung der Menschenrechte durch eine zunehmende Verrechtlichung, aber zugleich auch durch eine pluralistische Kontroverse propagiert (Bielefeldt 1998: 43).

Diese letztere Position sieht die Menschenrechte sowohl als „Ausdruck und Bestandteil der Ambivalenz der Moderne“¹¹, jedoch schreibt

11 Folgende Kennzeichen beschreibt Bielefeldt als Ambivalenz der Moderne: „die Rationalisierung aller Lebensbereiche, die Individualisierung der

Bielefeldt ihr gleichzeitig das Potential zu, eine „Antwort auf die Ambivalenz“ zu geben, indem „elementare Bedingungen menschenwürdigen Lebens in der Moderne politisch-rechtlich“ gewährleistet werden:

„Nötig ist [...] der bewusste Verzicht auf jede fortschrittsideologische Überhöhung der Menschenrechte, die nicht nur zu überzogenen Erwartungen führen, sondern – schlimmer noch – dem Abgleiten menschenrechtlicher Forderungen in eine modernistische Zivilisationsmission Vorschub leisten können.“ (Ebenda: 33)

Menschenrechte sind daher Ausdrucksmittel zum Eingreifen gegen Unrechtserfahrung, die jedoch auch „gegen den Strich“, d.h. aufmerksam gegenüber deren eigenen Unrechts- und Unterdrückungspotential gelesen und rezipiert werden müssen. Dieses Potential liegt in der Tatsache, dass eine Gruppe von Menschen eine andere Gruppe ausspielt oder ganz aus der Gemeinschaft von Menschen ausschließt bzw. gar nicht erst einschließt (ebenda: 81; Rothman 2005; Arendt 1968).¹²

durch den Kapitalismus zerstörten herkömmlichen wirtschaftlichen und sozialen Einheiten, der Pluralismus der Religionen, Weltanschauungen und Kulturen; die durch die Säkularisierung verursachte Heimatlosigkeit der Menschen sowie die Globalisierung“ (ebenda: 29-34).

- 12 Hannah Arendt zeigt in „On Revolution“ auf, dass die „soziale Frage“, die viele aus politischer Unterdrückung und enormer Armut geflohenen europäischen EinwanderInnen in den USA im 19. Jahrhundert in der US-Gesellschaft politisch artikulierten, die afro-amerikanischen Sklaven völlig und in Gänze ausklammerte. Auch Adam Rothman weist in seiner umfangreichen Studie über die amerikanische Expansion und die Ursprünge des „Deep South“ nach, dass Sklaverei nach der amerikanischen Revolution und der Verabschiedung der amerikanischen Verfassung (einschließlich der Menschenrechtserklärung) drastisch angestiegen ist: „For it cannot be denied that slavery expanded in the United States for fifty years following the American Revolution. These formative years of the republic represent a dynamic but mysterious middle period in the history of American slavery,

2.2 VERRECHTLICHUNG UND VERLUST DER VORSTAATLICHEN INSTANZ: DER MENSCH ALS NICHT-STAATSBÜRGERIN

Mit der Verrechtlichung gehen Spezialisierungen einher. Im Kern einer jeden Spezialisierung liegt die philosophische Frage: Wer (außer dem staatsbürgerlichen Rechtssubjekt) gehört zur Menschheit? Das Verhandeln der Variable in der Menschenrechtsformel führte in den letzten Jahrzehnten zur stetigen Identitätsbenennung von geforderten Menschenrechtsträgern: „Women rights are human rights, gay rights are human rights, sex workers rights are human rights.“¹³

bridging the colonial slave system and its antebellum descendant. During this middle period, the slave population grew in number, moved across space, and changed in composition. It had taken more than 100 years for the slave population of colonial North America to reach 500000 – a threshold crossed sometime between 1770 and 1790 - but by 1820 more than 1.5 Million slaves lived in the United States.“ (Rothman 2005: 9). Rothman illustriert mit der Auswertung umfangreichen Quellenmaterials, wie Menschenrechte und die Freiheitsgarantie der Verfassung das Halten von Sklaven förderte: „Slavery was a social reality for millions of people, an important economic institution, and a basic metaphor of power in the prevailing rhetoric of politics that emerged from the Revolution. The entangling of freedom and slavery in the early national era was starkly revealed in the popular claim among slavery’s defenders that the legacy of the American Revolution included the right to won other human beings as slaves, and that government-sponsored abolition was a despotic infringement of individual liberty.“ (Ebenda: 11)

- 13 Diese Formeln sind nur eine Auswahl der partikularen Zuschreibungen von Menschenrechten: ‚Women rights are human rights‘ war eine Forderung im Rahmen der UN-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993, ‚gay rights are human rights‘ bezieht sich auf eine Aussage der US-Aussenministerin Clinton im Jahr 2012, ‚sex workers rights are human rights‘ ist eine Forderung der European Sex Workers Organisation.

Die Erfahrung der amerikanischen Sklaverei des späten 18. und 19. Jahrhunderts sowie die des Genozides und der Staatenlosigkeit, die das europäische 20. Jahrhundert prägte, hat der Menschenrechtsidee die Möglichkeit des Ausschlusses von Menschen aus einer politischen Gemeinschaft drastisch vor Augen geführt. Dies veranlasste auf der einen Seite verschiedene TheoretikerInnen zu einer konzeptionellen Kritik an den Menschenrechten, auf der anderen Seite folgte daraus eine enorme Weiterentwicklung sowohl der Kodifizierung von Menschenrechten als auch der Förderung von Menschenrechtsreferenzen im politischen Raum nach 1945.

Beide Strömungen, nämlich die der fundamentalen Kritik am Menschenrechtsparadigma und die der zunehmenden Verrechtlichung, soll im Folgenden näher untersucht werden.

Hannah Arendt, die in ihrer Analyse über den Totalitarismus der Menschenrechtsidee „den Riegel vorschob“ (Ranciere 2011: 481), war eine zentrale Kritikerin des politischen Menschenrechtsparadigmas. Sie verweist dabei auf die Schaffung von Institutionen wie die der Sklaverei, der Staatenlosigkeit (die ab den 1950er Jahren in das Rechtsprojekt der ‚displaced persons‘ übergang) und der Gesetzesgrundlagen für den Genozid, der durch demokratische Prozesse möglich gemacht wurde. Arendt äußerte ihr Unbehagen über die demokratische Menschenrechtsidee wie folgt:

„Denn es ist durchaus denkbar, [...] dass eines Tages ein bis ins letzte durchorganisiertes, mechanisiertes Menschengeschlecht auf höchst demokratische Weise, nämlich durch Majoritätsbeschluss, entscheidet, dass es für die Menschheit im ganzen besser ist, gewisse Teile derselben zu liquidieren.“ (Arendt 2011: 618)

Arendt misstraut den Rechtekatalogen der Menschenrechtsdeklarationen, da sie eine neue Identität jenseits des Staatsbürgers suggerieren, gleichsam dem Menschen den „Standort in der Welt“ abspricht und ihn bezugslos macht (ebenda: 613). Sie plädiert für die Schaffung eines einzigen Menschenrechts, und zwar für das „Recht, Rechte zu haben“,

indem der Mensch in Bezug zu einer politisch organisierten Gemeinschaft steht, in der seine Meinung und seine Handlungen von Relevanz sind (Arendt 2011: 401).

Die Kritik an den Menschenrechten erlebt eine neue Produktivität nach dem Ende des Kalten Krieges 1989, die in der westlichen Hemisphäre zunächst durch das proklamierte „Ende der Geschichte“ zukunfts-gewiss, doch dann auf Grund erneuter bewaffneter Konflikte, Vertreibungen und Gewalt neue Fragen über die künftige internationale Staatenarchitektur und die Rolle der Menschenrechte aufwarf. Diese war angesichts der Gewalt in den Bürgerkriegen wiederum machtlos und erwies sich als die „Rechte der Rechtlosen“ (Ranciere 2011: 474).

Jacques Ranciere greift die Menschenrechtskritik („Die Rechte derer, die keine Rechte haben“) von Arendt auf und führt sie am Beispiel von Giorgio Agambens Abhandlung zum antiken Rechtsstatus des „Homo Sacer“ (der heilige Mensch) weiter. Der Status des „Homo Sacer“ war in der römischen Antike der des rechtsfreien, vogelfreien Menschen, der straflos umgebracht werden durfte. Agamben sucht Spuren eines rechtlosen Menschen in der Moderne, indem er die Theorie von Foucault zur Bio-Macht mit der Analyse von Carl Schmitt zur Möglichkeit des Ausnahmezustands moderner Staaten verbindet (Ranciere 2011: 478).

Das Konzept der Bio-Macht von Foucault umfasst alle Regierungstechnologien, wie z.B. die Geburtenkontrolle und Gesundheitsvorschriften, die darauf ausgerichtet sind, nicht einzelne Individuen zu reglementieren, sondern eine Bevölkerung zu schaffen und zu regieren.¹⁴ Diese Machttechnik löste vor dem 18. Jahrhundert, laut Foucault, die Herrschaft des Souveräns über den Untertan ab, die über Leben und Tod entschied. Die durch die Aufklärung vom Monarchen auf den einzelnen Menschen übergegangene Souveränität, hatte zur Folge, dass sich die Macht neu formierte. Foucault konzipiert eine neu entstandene

14 Der Begriff der Bio-Macht wurde von Michel Foucault erstmalig 1977 in seiner Schrift ‚Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit‘ entwickelt (Foucault 1977: 165).

Bio-Macht, die ihre Machttechnik auf das Leben und die Normierung von Lebensformen ausrichtet, einschließlich des Zugangs und Ausschlusses von Lebensformen.

Carl Schmitt untersuchte die Regelung des „Ausnahmezustands“ moderner Staaten, deren verfasste Gesetzesgrundlagen gleichsam zu gegebener Zeit die Aushebelung der gesetzlichen Grundlage erlaubt durch die Ausrufung des Ausnahmezustands. Diese Idee wird durch die „Versicherheitlichung“ von Politik durch die Kopenhagener Schule wieder aufgegriffen.

Agamben schlussfolgert aus der Kombination von Bio-Macht mit der Möglichkeit des Ausnahmezustands, d.h. des Aussetzens von Legalität durch die Regierung, dass die Moderne die Bio-Macht mit der Macht des Souveräns gleichgesetzt hat und so die Möglichkeit besitzt, Menschen als rechtlos zu bestimmen (ebenda: 478).

Ranciere verdeutlicht die Analyse Agambens an der Situation von Flüchtlingen im 20. Jahrhundert:

„Doch die Flüchtlingsflut hat diese Gleichheit (natürliches Leben = Staatsbürger = Träger von Rechten, d.V.) im 20. Jahrhundert gespalten und die Nacktheit des reinen Lebens, das dem Schleier der Nationalität beraubt ist, als das Geheimnis der Menschenrechte erscheinen lassen. [...] Von jetzt an hat die Staatsmacht ganz konkret mit nacktem Leben zu tun. Das nackte Leben ist nicht mehr das Leben des Subjekts, das die Staatsmacht unterdrücken muss. Noch ist es das Leben des Feindes, das die Staatsmacht töten muss. Es ist, wie Agamben sagt, ein „heiliges Leben“ – ein Leben, das in einem Ausnahmezustand begriffen ist, ein Leben „jenseits von Unterdrückung“. Es ist ein Leben zwischen Leben und Tod – wie das Leben des zum Tode Verurteilten oder des Koma-Patienten“ (ebenda: 479)

2.3 INSTRUMENTALISIERUNG UND VERLUST DES SOUVERÄNS

Ein weiterer Kritikansatz bezieht sich auf die Instrumentalisierung von Menschenrechten in der internationalen Politik in den 1990er Jahren, in der diese als Legitimation für militärische Interventionen durch nationale Regierungen und durch die internationale Gemeinschaft genutzt wurden.¹⁵

Cornelia Vismann sieht die Menschenrechte nach 1989 sogar in der Rolle der ideologischen Sicherheitsgarantie und somit in der Tradition der Politik der Abschreckung, lediglich mit einer anderen Rhetorik (Vismann 2011: 162). Menschenrechte seien als Sprechakt konzipiert und könnten erst mobilisiert werden, wenn ein „Mensch, der durchgestrichene Citoyen, das Nicht-Rechtssubjekt“ das Erlittene durch die Menschenrechte ausspricht. Durch das Artikulieren würde dem vorstaatlichen und überrechtlichen Charakter der Menschenrechte entsprochen und der sprechende Mensch als Instanz der Souveränität manifestiert (ebenda: 172).

Jedoch sieht Vismann die Funktion der Menschenrechte als Sprechakt durch die zunehmende globale Kodifizierung an seine Grenzen stoßen: „Aus der Berufung auf Humanität ist ein Dispositiv geworden, um weltpolitische Vorgänge in Form von rechtlichen Akten zu fassen. In rechtlichen, menschenrechtlichen Begriffen zumal wird eine Interessenpolitik westlicher Länder schließlich konsensfähig“ (ebenda: 185).

Maus verschärft diesen Kern der Kritik, nämlich die Loslösung der Menschenrechtsidee aus ihrem Entstehungskontext, indem sie Menschenrechte als „Ermächtigungsnormen“ bezeichnet:

„Das Problem besteht für die internationale Dimension, insofern eine globale Menschenrechtspolitik, die die Menschenrechte gegen ihren demokratischen

15 Dieser nimmt vor allem auf die militärische Intervention im Kosovo (1999) und den NATO-Einsatz in Afghanistan (2003) Bezug.

Kontext isoliert, ursprünglich vorstaatliche Rechte der Abwehr gegen das staatliche Gewaltmonopol in Aufgabenkataloge für ein globales Gewaltmonopol transformiert, das heißt die Freiheitsrechte zu Ermächtigungsnormen umdefiniert.“ (Maus 2011: 336)

Die vorstaatliche Idee der Menschenrechte beruhe ausschließlich auf der Souveränität des Volkes, diese Souveränität könne nicht auf Funktionäre des Staates delegiert werden (ebenda: 345). Obwohl sich Maus nicht dezidiert gegen die Verrechtlichung von Menschenrechten ausspricht, sieht sie doch den vorstaatlichen Charakter der Menschenrechte durch die zunehmende politische Funktionalisierung und auch Institutionalisierung der Menschenrechtsidee im internationalen Raum gefährdet.

Eine Verrechtlichung kann daher nur gefördert werden, wenn die Volkssouveränität als „Prinzip der Allokation politischer Macht“ gewahrt bleibe (ebenda: 347). Sie hingegen gibt, Bezug nehmend auf Hannah Arendt, zu bedenken, dass der „globalen Verrechtlichung (die) Möglichkeit ebenso umfassender Rechtlosigkeit“ folgen könne (Vismann 2011: 180). Die Verrechtlichung von Menschenrechten im internationalen Raum beurteilt sie als das Ende des historischen Projekts der Menschenrechte:

„Menschenrechte sind gegen diese Gewalt des Definierens angelegt; sie werden eingesetzt, um das strenge Recht zu überschreiten. Mit ihrer eigenen Verrechtlichung geht also die Souveränitätsfunktion verloren, die sie als Instanz über allen Gesetzen innehat.“ (Ebenda: 181)

2.4 VIKTIMISIERUNG, VERSICHERHEITLICHUNG UND GEWALT GEGEN FRAUEN

Die Schaffung einer globalen Aufmerksamkeit für den vergewaltigten weiblichen Körper sieht Alice Miller kritisch als Türöffner für die Aufnahme feministischer Themen im UN-Menschenrechtsapparat

(Miller 2004: 19). Die Juristin geht der Frage nach, warum und mit welcher Konsequenz sich der Bereich „Gewalt gegen Frauen“ im Zuge der UN-Weltkonferenzen in den 1990er Jahren als Schlüsselbereich für die Forderung „Frauenrechte sind Menschenrechte“ gegenüber den anderen frauenpolitischen Forderungen wie Gleichheit und Anti-Diskriminierung durchgesetzt hat, und das, obwohl es zu den beiden letzteren mit der Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) und der Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD) bereits zwei formal-rechtliche Übereinkommen im internationalen System gab (ebenda: 22).

Miller bewertet die Aufmerksamkeit, die Frauenrechtsgruppen in den 1990er Jahren im UN-Menschenrechtssystem auf Grund der Thematik von Gewalt gegen Frauen und drastischen Schilderungen von sexualisierter Gewalt im Menschenhandel oder bewaffneten Konflikten erhielten, überaus kritisch. Zwar hätte das Prinzip „Frauenrechte sind Menschenrechte“ Eingang in das UN-Menschenrechtssystem gefunden,¹⁶ jedoch habe die Festlegung auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen zu einer Kontextlosigkeit geführt, die keine Rechtsansprüche artikuliere, sondern die „Rettung von Frauen“ einfordere und die verlorene Keuschheit als einzige signifikante Menschenrechtsverletzung propagiere:

„The recognition that sexual harm has begun to operate in isolation from other injustices as the worst abuse that can happen to a woman should alert us to the uncomfortable similarities, and differences, between this position and a position we fight against – that the most important thing to know about a woman is her chastity.“ (Ebenda: 19)

Das Bild der Frau, die Opfer sexualisierter Gewalt ist, hat sich nicht nur als prägend für die anti-trafficking-Politik erwiesen, sondern dominiert die Frauenrechtspolitik in den 1990er Jahren. Diese Strategie

16 Siehe Vienna Declaration 1993.

erwies sich als folgenschwer: „Frauenrechte als Menschenrechte“ erlebten zwar einen Eingang in das offizielle Menschenrechtsregime der UN und trugen außerdem maßgeblich zu einer Veränderung des Menschenrechtsverständnisses bei, indem auch Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch private und andere nichtstaatliche Akteure als solche anerkannt wurden. Allerdings bestätigen die Darstellungen von Frauen als Opfer von (sexualisierten) Gewalttaten eine stereotype Klassifikation derselben als schwach, passiv und hochgradig schutzbedürftig (ebenda: 21), was einer Stigmatisierung und Entmündigung gleichbedeutend ist.

Aus dieser Verortung resultiert ein Dilemma, das Alice Miller als „politics of the body versus politics of social justice“ beschreibt. Der Körper wird verwaltet durch medizinische Disziplinen und kulturelle Regelungen der Sexualität oder, wie es Foucault nennen würde, durch Bio-Macht. Diese politischen Interventionen stehen im Gegensatz zu einem – menschenrechtlich formulierten – politischen Subjekt, das Rechte und Ansprüche einfordert (ebenda: 28; Anderson/Andrijeasevic 2008: 143).

Doch im Gegensatz zu einem Folteropfer, das ebenfalls der medizinischen Intervention unterliegt,¹⁷ wird das durch das „Gewalt gegen Frauen“-Paradigma hervorgebrachte Opfer darüber hinaus durch sexualisierte Zuschreibungen dem Konzept der Staatsbürgerschaft noch weiter entfremdet. Vielfach wurde untersucht, dass und in welcher Form Sexualität als Wissensgegenstand und Reglementierung Einfluss nimmt auf das Entstehen von sozialen Gruppen und Identitäten (Ardau 2008). In der Analyse Millers stellt eben diese politische Bedeutungszuschreibung der Sexualität die unkalkulierbare Variable in der Manifestation der Identität einer gehandelten Frau und ihren staatsbürgerlichen Rechten dar:

„For persons gendered as female, notions of citizenship are attenuated by cultural/political norms around female sexuality. [...] Thus, for many women,

17 Siehe Istanbul Protocol 1999.

especially of the Third World, the distance between 'sex slave' and citizen is remarkably long." (Miller 2004: 30)

Bridget Anderson und Rutvica Andrijasevic sehen neben der sexualisierten Zuschreibung auch die Entpolitisierung des Migrationsdiskurses als weiteres Hindernis, das zwischen einem Opfer von Menschenhandel und einer zugestandenenen Staatsbürgerschaft steht. (Anderson/Andrijasevic 2008: 143).

Die Autorinnen führen die Frage der Staatsbürgerschaft an die Bedingungen des Zugangs zum Staatsbürgerschaftsrecht heran. Im Zuge der Transformation von Migrationsdebatten in das Migrationsmanagement sind diese nicht mehr durch politische und soziale Debatten geprägt, sondern an ExpertInnengremien und technischer Expertisen ausgegliedert und damit nicht mehr Verhandlungsmasse der politischen Arena. Die Konstituierung von Rechten für MigrantInnen sei jedoch aus demokratietheoretischer Sicht eine Frage, die nur durch den Souverän entschieden werden kann, d.h. durch die als politische Gemeinschaft der Menschen zusammengesetzte Volkssouveränität.

Analog zum Outsourcen der Migrationspolitik an zwischenstaatliche und semi-privatwirtschaftliche Akteure werden auch die Opfer von Menschenhandel unter die Verwaltung des Migrationsmanagements gestellt und verlieren den Zugang zum Politischen:

„To pass the 'test' of trafficking one must be a 'true' victim: injured suffering, and enslaved. Since victims are defined as those who are in need of help (by the state, NGOs, police or clients), they are not seen as political subjects but rather as objects of intervention. Victims cannot engage in the realm of the political. Others need to act on their behalf – and indeed there has been a plethora of anti-trafficking organizations and initiatives.“ (Ebenda: 1439)

Svati Shah verdichtet in ihrer Untersuchung über den Einfluss der US-Außenpolitik auf die indische anti-trafficking-Politik die Diskrepanz von Menschenrechtsschutz und der US anti-trafficking-Agenda wie folgt:

„How, in the context of international anti-trafficking discourses since the passage of the U.S. TVPA (2000), can a focus on criminality and abject victimization with respect to anti-trafficking discourses be understood as a discourse of protection in India?“ (Shah 2008: 23)

Diese Frage wirft ein Licht auf den generellen, nicht nur in den indisch-US-amerikanischen bilateralen Beziehungen existierendem Dilemma von Menschenrechtsschutz und anti-trafficking-Politiken.

Claudia Aradau führt dieses Dilemma theoretisch weiter. Eine Antwort auf die Frage der Verbindung von restriktiver Sicherheitspolitik und ihrer menschenrechtlichen Legitimierung findet sie in der ‚politics of risk‘ und der ‚politics of pity‘, die der gehandelten Frau jeweils eine andere Identität und Funktion zuschreiben:

„The politics of pity attempts to turn them (trafficked women, d.V.) into universally suffering bodies, while the politics of risk provides a scientific explanation of their vulnerabilities“ (Aradau 2004: 276)

Alice Miller führt dieses Paradoxon der Versicherheitlichung von Menschenrechten im Bereich von Gewalt gegen Frauen und sexuellen und reproduktiven Rechten weiter, indem sie diese als potentielle Komplizenschaft mit nationalstaatlichen Machtstrategien erklärt:

„It is critical to understand the histories of the frameworks (like ‚trafficking‘) in which we work. Failing that, we become inadvertent pawns, allowing governments to take up the rhetoric of rights without a real shift in power. Anti-trafficking work is on the edge of this form of complicity.“ (Miller 2005: 23)

Während der aus den rechtsverbindlichen Verfahren ausgegliederte Mensch durch ein spezialisiertes Managementregime verwaltet wird, kann er andererseits die Ansprüche der politischen Interessen nicht ignorieren, die sich unter dem Dach des anti-trafficking-Paradigmas befinden: Sexualitätskontrolle, Migrationskontrolle sowie völkerrechtliche Legitimierung des Einflussbereichs von Nationalstaaten auf die

Souveränität anderer Nationalstaaten mit Hilfe der Menschenrechtsproklamation und der Versicherheitlichung.

2.5 MENSCHENRECHTE UND MENSCHENHANDEL

Eine Rückbesinnung von Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung unter dem internationalen Verbot der Sklaverei zeigt Ryszard Piotrowicz in einer juristischen Analyse auf. Ausgangspunkt seiner Überlegungen sind Entscheidungen verschiedener überregionaler Gerichte, insbesondere des Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (ICTY) und des Europäischen Menschenrechtsgesichtshof (ECHR). Am Beispiel der Entscheidung des ECHR im Verfahren *Rantsev vs Cyprus and Russia* sieht Piotrowicz eine Verschiebung des rechtlichen Umgangs mit Menschenhandel vom strafrechtlichen Paradigma hin zur menschenrechtlichen Rahmung der Sklaverei und Zwangsarbeit.¹⁸ Der Fall basiert auf der Klage des Vaters von Oxana Rantseva, die aus Russland nach Zypern mit einem so genannten KünstlerInnen-Visum angeworben wurde, um eine Arbeit im Unterhaltungssektor in Zypern aufzunehmen. Kurz nach dem Eintreffen in Zypern flieht Frau Rantseva nach Auseinandersetzungen und Misshandlungen durch ihren Arbeitsgeber und stürzt aus dem Gebäude des Arbeitgebers in den Tod. Die Klage des Vaters bezieht sich sowohl auf die russischen Behörden, die der Schutzverpflichtung gegenüber ihrer Staatsbürgerin nicht nach gekommen sind und keine Präventionsleistungen durchgeführt haben, sowie auf die zyprischen Behörden, die nachweislich davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass die so genannten KünstlerInnen-Visa oft durch Organisatoren genutzt wurden,

18 Siehe *Rantsev vs Cyprus and Russia*, European Court of Human Rights, Application No. 25965/04, Judgment of 7 January 2010, para 280. In: Piotrowicz 2012: 5.

um ausländische Frauen in der Prostitution arbeiten zu lassen (Piotrowicz 2012: 14).

Das Gericht gab dem Vater Recht und erweiterte dadurch die Rechtsprechung über die strafrechtlichen Dimension hinaus:

„The *Rantsev* decision is the third decision of international human rights tribunals in five years to adress human rights complaints relating to trafficking and slavery. [...] [It] goes significant further that the earlier case [...] in setting out the procedural and substantive obligations of all involved states – not only the destination state – in addressing trafficking of human beings. While it remains the case that trafficking of human beings is a criminal act and not, as such, a violation of human rights, the response of the state (or the failure of response) may amount to a violation of its human rights obligations because the state has duties under the European Court for Human Rights not only with regard to the way it directly conducts its affairs – that is, through the acts to its agents – but also indirectly, with regard to the measures it takes to regulate criminal acts with regard to trafficking, to punish the perpetrators and to assist victims and potential victims.“ (Piotrowicz 2012: 21)

Ein anderer Argumentationsstrang in der Menschenrechtsdebatte des anti-trafficking-Diskurses ist konservativer Ausrichtung, d.h. die grundsätzliche politische Konstruktion der anti-trafficking-Politik wird nicht in Frage gestellt. Die Analyse bewegt sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens und sucht diesen im Sinne des Menschenrechtsschutzes zu reformieren.

Die Debatte stützt sich dabei auf zwei Grundlagen: zum einen auf die Erweiterung menschenrechtlicher Schutzansprüche, die der spezifischen Situation des gehandelten Menschen angepasst werden, und zum anderen auf die Stärkung der Rechtsverbindlichkeit von Menschenrechtsempfehlungen.

In dieser Tradition schlägt Conny Rijken die Adaption des Menschenrechtsansatzes vor, indem die Nationalstaaten ein so genanntes Victim Assistance and Protection Package (VAPP) einführen, das unter Berücksichtigung der Sicherheitslage für den gehandelten Menschen

und dessen Familie, Unterstützung, medizinische Behandlung, rechtliche Information zu Strafverfahren sowie langfristig Weiterbildung und Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen (Rijken 2009: 220).

Einen breiteren Handlungsspielraum für Strafverfolgungsbehörden fordert Venla Roth in ihrer umfangreichen Studie zur Definition und Erkennung von Menschenhandel (Roth 2012). Mit besonderem Augenmerk auf die rechtliche Situation von Menschenhandel in Finnland, schlägt Roth vor, den Straftatbestand der schweren Zuhälterei ganz aufzugeben und stattdessen den Menschenhandelsparagrafen anzuwenden (Roth 2012: 289). Sie erhofft sich dadurch eine höhere Erkennungsquote von Opfern von Menschenhandel durch die Strafverfolgungsbehörden. Roth erachtet die auffallend kleine Zahl von Menschenhandelsopfern, die durch Behörden identifiziert werden, für die größte Herausforderung der aktuellen anti-trafficking-Politik:

„The most serious challenge of the current anti-trafficking strategies and activities is the large discrepancy between the estimated number and the actual amount of identified and assisted victims of human trafficking.“ (Ebenda: 287)

